

Umgang mit Sportwaffen im Rahmen des Sportschießens durch Kinder und Jugendliche

Sportschießen durch Kinder und Jugendliche auf genehmigten Schießstätten	ab 18 Jahre	16 bis 17 Jahre	14 bis 15 Jahre	12 bis 13 Jahre	10 bis 11 Jahre	8 bis 9 Jahre	
	Art der Sportwaffe / Kaliber	keine Beschränkungen hinsichtlich der verwendeten Sportwaffen und Kaliber	Kleinkaliber (.22 l.r.) bis 200 Joule und Flinten bis Kaliber 12	Kleinkaliber (.22 l.r.) bis 200 Joule und Flinten bis Kaliber 12	Luft- und Federdruck bis 7,5 Joule F	Luft- und Federdruck bis 7,5 Joule F	Luft- und Federdruck bis 7,5 Joule F
	Bescheinigungen für den/die Schützen/in	Versicherungsnachweis (nachgewiesen durch Mitgliedschaft im DSB)	Versicherungsnachweis	Versicherungsnachweis	Versicherungsnachweis	*Versicherungsnachweis *ärztliche Bescheinigung wäre nützlich (keine Vorgabe) *Bescheinigung des Vereins für schießsportliche Begabung (z. B. Training mit Lichtgewehr) <u>Generell:</u> schriftliche Ausnahmegenehmigung vom zust. Landratsamt ist mitzuführen	*Versicherungsnachweis *ärztliche Bescheinigung notwendig *Bescheinigung des Vereins für schießsportliche Begabung (z. B. erfolgreiches Lichtgewehrtraining) <u>Generell:</u> schriftliche Ausnahmegenehmigung vom zust. LRA ist mitzuführen
	schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten	nein	ja (schriftlich) oder Sorgeberechtigter ist selbst beim Schießen anwesend	ja (schriftlich) oder Sorgeberechtigter ist selbst beim Schießen anwesend	ja (schriftlich) oder Sorgeberechtigter ist selbst beim Schießen anwesend	ja (schriftlich) oder Sorgeberechtigter ist selbst beim Schießen anwesend	ja (schriftlich) oder Sorgeberechtigter ist selbst beim Schießen anwesend
	Anforderungen an die Stand-Aufsicht	qualifizierte Aufsicht	qualifizierte Aufsicht	*qualifizierte Aufsicht *geeignet zur Kinder- und Jugendarbeit aber nur wenn mit Kleinkaliber (.22 l.r.) bis 200 Joule bzw. mit Flinten bis Kaliber 12 geschossen wird	*qualifizierte Aufsicht *geeignet zur Kinder- und Jugendarbeit oder *ein Sorgeberechtigter ist selbst beim Schießen anwesend <u>Hinweis:</u> hat ein Sorgeberechtigter selbst den "Aufsichtsschein" darf er das Schießen ohne weitere Aufsicht beaufsichtigen	*qualifizierte Aufsicht *geeignet zur Kinder- und Jugendarbeit oder *ein Sorgeberechtigter ist selbst beim Schießen anwesend <u>Hinweis:</u> hat ein Sorgeberechtigter selbst den "Aufsichtsschein" darf er das Schießen ohne weitere Aufsicht beaufsichtigen	*qualifizierte Aufsicht *geeignet zur Kinder- und Jugendarbeit oder *ein Sorgeberechtigter ist selbst beim Schießen anwesend <u>Hinweis:</u> hat ein Sorgeberechtigter selbst den "Aufsichtsschein" darf er das Schießen ohne weitere Aufsicht beaufsichtigen
	Quelle/Rechtsgrundlage	§ 2 I WaffG	§ 27 III Satz 5 WaffG	§ 27 III Nr. 2 WaffG	§ 27 III Nr. 1 WaffG	§ 27 IV WaffG	§ 27 IV WaffG
Generell: unter 18 Jahre kein Umgang mit Schusswaffen größer Kaliber .22 l.r. bzw. Flinten bis Kaliber 12 Quelle: Vollzugshinweise des StMI vom 26. Oktober 2009 für die bayerischen Waffenbehörden Az. ID5-2131.67-21		Ausnahmen vom Altersfordernis über § 3 III WaffG durch das Landratsamt möglich z. B. unmittelbares Vorbereitungstraining für eine Disziplin, wenn das Kind / der Jugendliche zum Wettkampftag das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter erreicht.		Schnupperschießen: für Kinder ab 10 Jahre möglich wenn durch den Verein für eine explizit benannte Veranstaltung gem. § 3 III WaffG beim LRA eine Ausnahmegenehmigung beantragt wurde. Diese Ausnahmegenehmigung gilt dann für diese Veranstaltung und für teilnehmenden Kinder ab 10 Jahre, eine namentliche Nennung der Kinder ist nicht erforderlich!			

Transport von Sportwaffen durch Kinder und Jugendliche	ab 18 Jahre	14 bis 17 Jahre	12 bis 13 Jahre	10 bis 11 Jahre	8 bis 9 Jahre
	<u>Transport erlaubnispflichtiger Waffen:</u> keine waffenrechtliche Erlaubnis erforderlich <u>wenn:</u> schriftliche Bescheinigung des Waffeninhabers (Verein/Verleiher) - für den jeweiligen Einzelfall (i. d. R. Wettkampf) - Personalien des (zuverlässigen) Transporteurs - Zweck und Umfang des Transportes (genaue Wegstrecke) - Rückgabetermin vermerkt (zeitnah 1-2 Tage)	Nur mit schriftlicher Ausnahme-Bescheinigung des LRA aus besonderen Gründen wie z. B. Leistungssport; Begleitung durch Erwachsenen nicht möglich bzw. nicht sinnvoll, da nur 100 Meter überschaubare Wegstrecke etc..	ggf.	kein eigenständiger Transport	kein eigenständiger Transport
	<u>Transport sonstiger "freier" Waffen:</u> keine Beschränkungen				
Quelle/Rechtsgrundlage:	§ 12 I Nr. 3 b; III WaffG für Munition: § 12 II WaffG IMS v. 10.07.2003 Az. ID5-2132.11-53	§ 3 III WaffG	§ 3 III WaffG	Rechtsprechung/Verwaltungsvorschriften	Rechtsprechung/Verwaltungsvorschriften
Generell: Alle Waffen (egal welche) müssen in einem Schloss gesicherten verschlossenen Behältnis nicht schussbereit (entladen) transportiert werden. <u>Deutschen Bahn:</u> Der Transport muss auf dem direkten Weg geschehen (kein Einkaufsummel etc.) Ein Trennungsgebot Waffen und Munition liegt nicht vor! Der Transporteur muss nicht selber tragen!		Deutschen Bahn: Aufgrund der Beförderungsbestimmungen ist es generell nicht erlaubt Waffen und Munition in den Zügen der Deutschen Bahn zu transportieren (ausgenommen Dienstwaffenträger)		MVV: Der Transport von Waffen im Umfang des gesetzlichen Regelungen gestattet (nicht schussbereit/nicht zugriffsbereit)	



Stand: 28.10.2009

© by Sven Trimpop (Dipl.-Verwaltungsw. (FH))
Trainer im Sportschießergewehr Landsberg
Abdruck nur mit Genehmigung des Sportschießergewehrs